



Reglement über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

Gültig ab 1. August 2020

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

vom 04.09.2020, gültig ab 01.08.2020

Die Gemeinde Grindelwald erlässt das nachstehende Reglement gestützt auf:

- Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11.06.2011
- Die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011
- Die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.02.2019
- Art. 23c Gemeindeordnung vom 06.06.2007

| | |
|--|---|
| Gegenstand | Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV. ¹ |
| Betreuungsgutscheine | Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. |
| Altersgruppen ² | Art. 3¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten; b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis Ende der obligatorischen Schulzeit für Tagesfamilien, wenn es dann in der Gemeinde Grindelwald kein Tagesschulmodul gibt. |
| Organisation | Art. 4 Die zuständige Stelle innerhalb der Gemeinde zur Gutscheinausgabe, inkl. Verfügungskompetenz, ist der/die SachbearbeiterIn Sozialdienste Grindelwald. |
| Kein Rechtsanspruch | Art. 5¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. |
| Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung) | Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ. |
| Unterlagen | Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind. ³ |

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113).

² Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Schulkinder begrenzen (Art. 34c Abs. 1 ASIV).

³ Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich weitgehend aus den Vorgaben der ASIV. Die Gemeinden könnten bestimmen, dass für die vorgängige Zusicherung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden müssen.

| | |
|---|---|
| Verfahren | <p>Art. 8</p> <p>¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt. b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu. c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 9 vor. d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen. e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt. <p>² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.</p> |
| Priorisierung | <p>Art. 9</p> <p>Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen. b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen. c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen. d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet. e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen. f) Gesuche nach deren Eingangsdatum. |
| Anpassung der Betreuungsgutscheine ⁴ | <p>Art. 10</p> <p>¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p> <p>² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.</p> <p>³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.</p> |

⁴ Die Regelung stellt u.a. sicher, dass Anpassungen des vergünstigten Pensums innerhalb des anspruchsberechtigten Pensums auch bei Kontingentierung und erst zu Ende einer Tarifierperiode möglich sind (somit wird die Umsetzung von Art. 34r, Abs. 4 und 5 auch bei Kontingentierung möglich).

vom 04.09.2020, gültig ab 01.08.2020

| | |
|---|--|
| Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum ⁵ | Art. 11 Die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist. ⁶ |
| Gebühr | Art. 12 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben. |
| Inkrafttreten | Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft. |

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 04. September 2020 angenommen worden.

Grindelwald, 04. September 2020

Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderätin



Beat Bucher



Christine Minder

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. September 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Interlaken vom 30 Juli 2020 (Nr. 31) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Grindelwald, 06. Oktober 2020

Der Gemeindeschreiber a.i.



Stefan Woodtli

⁵ Gemäss Art. 34h Abs. 2 ASIV kann die Gemeinde auf den Zuschlag von 20% einer möglichen Betreuung verzichten und das anspruchsberechtigte Pensum enger an das tatsächliche Betreuungspensum koppeln. Sie kann also den gewährten Zuschlag von 20% reduzieren (z.B. auf 10%) oder weglassen. Es ist allerdings kaum davon auszugehen, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten angesichts der für sie anfallenden Kosten mehr Betreuung in Anspruch nehmen, als nötig ist.

⁶ Denkbare Gründe für Ausnahmen sind beispielsweise überlappende Arbeitstage oder -zeiten bei zwei erwerbstätigen Elternteilen, unregelmässige Arbeitszeiten o.ä.